

"Romani antiquitus deos quosdam ut prodessent colebant, quodam Vero ne obessent, placabant."

AH 29, 202-203 - Blatt 202^V und 203^R leer

87

[1645 Februar]

ERKLAERUNG DER TAGSATZUNGSGESANDTEN DER [V] KATH. ORTE SOWIE VON [KATH.] GLARUS [AUF DER TAGSATZUNG VON BADEN] BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIGKEITEN IM THURGAU

s. EA V 2, 1341 d und AH 29/82 [Uttwiler- und Lustdorferhandel, Projekt einer Aufteilung des Thurgaus, Frage eines speziellen Protokollführers Zürichs an der Tagsatzung in Baden]

Von der Hand des Tagsatzungsgesandten Beat II. Zurlauben
AH 29, 204-205 - Blatt 205^V leer

88

1645 Februar 16.

A

ANTWORT DER TAGSATZUNGSGESANDTEN VON ZUERICH UND NEUGL. GLARUS AN JENE DER IM THURGAU REGIERENDEN V KATH. ORTE BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIGKEITEN IM THURGAU [ANLAESSLICH DER TAGSATZUNG IN BADEN]

Obwohl die Gesandten der "Ohnintressierten" Orte [BS, FR, SH, SO und AP] ihnen, den Gesandten von Zürich und [neugl.] Glarus, ein Dokument der [im Thurgau] mitreg. [kath.] Orte übergeben hätten, liessen sie es vorderhand bei ihrer früher abgegebenen Antwort bewenden, ohne aber irgendwie die Rechte der kath. Orte bestreiten zu wollen. Doch glaube man nicht, dass bei den derzeitigen Religionshändeln der Brief von 1533 [Abschied von Einsiedeln¹] sowie der Abschied von Locarno [1560] als Argumente herangezogen werden könnten. Sicherlich seien die unparteiischen Orte von der Berechtigung ihrer, der neugl. Orte, Klagen überzeugt, wenn nicht, so würden sie ihre Gründe gerne noch einmal darlegen. Was die Beschwerdeartikel der mitreg. Orte anbelange, *"wissend wir, wegen der*